

LEITFADEN FÜR MITTELBAUWAHLEN UND BESCHICKUNGEN AUF INSTITUTSEBENE

Zur Sicherung der Mitbestimmungsrechte aller Mittelbauangehörigen und als Präventivmaßnahme zur Vermeidung von Wahleinsprüchen empfiehlt die Mittelbaukurie der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Einhaltung der nachfolgenden Mindeststandards bei der Durchführung von Mittelbauwahlen auf Institutsebene. In bestehende funktionierende Strukturen (Wahl- und Durchführungsmodalitäten), die auf uneingeschränkten Konsens des Institutsmittelbaus treffen, soll nicht eingegriffen werden.

1. Alle Mittelbauwahlen:

- 1.1. Alle auf Institutsebene erforderlichen Wahlgänge und Wahlversammlungen werden von den gewählten MittelbausprecherInnen des Instituts und ihren gewählten StellvertreterInnen gemeinsam geleitet und durchgeführt.
- 1.2. Wahlen dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit angesetzt werden.
- 1.3. Spätestens 14 Tage vor jeder Wahl ist die Liste der Wahlberechtigten (E-Mail-Adressenliste für spätere Wahlladung) zu aktualisieren und für alle Mittelbauangehörigen zur Einsicht aufzulegen. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind Mittelbauangehörige laut § 25 Abs. 4 Z 2 UG, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht karenziert sind. Bei der Wahl von Mitgliedern der Studienkonferenzen oder der curricularen Arbeitsgemeinschaften sind nur Kolleginnen und Kollegen wahlberechtigt, die im Semester der Abhaltung der Wahl in der Lehre tätig sind. Karenzierte Kolleginnen und Kollegen bleiben jedoch passiv wahlberechtigt, wenn die Karenzierung vor Beginn der für die Vertretung geltenden Funktionsperiode endet (vgl. <http://satzung.univie.ac.at/wahlordnung/>). In Abweichung von den Bestimmungen der Wahlordnung laut Satzung empfiehlt die Mittelbaukurie, auch Lehrende zur Wahl zuzulassen, die ihre Lehre aus arbeitsrechtlichen Gründen über einen Freien Dienstvertrag bestreiten müssen.
- 1.4. Wahlvorschläge müssen den MittelbausprecherInnen und ihren StellvertreterInnen bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin übergeben werden.
- 1.5. Spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin laden die MittelbausprecherInnen und ihre StellvertreterInnen den wahlberechtigten Mittelbau per E-Mail unter Verwendung der aktualisierten und kontrollierten E-Mail-Adressenliste ein.
- 1.6. Auch bei allen Mittelbauwahlen gilt die Bestimmung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane, dass das Wahlrecht „persönlich und unmittelbar“ auszuüben ist, was eine Delegation der Stimmabgabe bei Wahlen prinzipiell ausschließt.
- 1.7. Bei allgemeinem Konsens und dem Vorliegen eines einzigen Wahlvorschlags (auch wenn dieser von zwei oder mehreren Listen gemeinsam erstellt wurde) kann die Wahl an einzelnen Instituten in einer einfachen Wahlversammlung erfolgen. In dieser sind auch Abstimmungen über eingebrachte Anträge zulässig, bei denen es allerdings im Sinne der Bestimmung von 1.6. gleichfalls kein Delegationsrecht gibt. Anträge sind zudem geheim abzustimmen, wenn dies auch nur eine oder ein Mittelbauangehöriger in der Versammlung verlangt.
- 1.8. Bei Vorliegen konkurrierender Wahlvorschläge für einen Wahlgang ist den Wahlberechtigten am Wahltag ein halb- bis ganztägig geöffnetes Wahllokal anzubieten,

in dem eine Wahlurne zur Sicherung der geheimen Stimmabgabe aufzustellen und vorbereitete Stimmzettel aufzulegen sind. Während der gesamten Wahlzeit bleibt die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters jedes eingereichten Wahlvorschlags erforderlich, um den korrekten Ablauf sowie die genaue Dokumentation der Wahlbeteiligung sicherzustellen. Liegen auf Institutsebene unterschiedliche Vorschläge sowohl zur Durchführung einer Listenwahl als auch einer Personalwahl vor, ist eine Listenwahl durchzuführen, die die Abgabe einer einzigen Vorzugsstimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten der gewählten Liste vorsieht. Das erste Mandat der Liste erhält jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den meisten Vorzugsstimmen.

1.9. Bei der konkurrierenden Bewerbung von Mittelbauangehörigen auf mehrere Mandate (Institutskonferenz und Studienkonferenz) erfolgt die Ermittlung der Mandatsverteilung nach dem zweistufigen d'Hondt'schen Verfahren. Hierbei wird in einem ersten Schritt die Wahlzahl durch die Division der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate + 1 ermittelt. In einem zweiten Schritt wird die erhaltene Stimmenanzahl jeder Liste durch diese Wahlzahl dividiert, wobei die im Ergebnis vor der Dezimalstelle stehende Ziffer jeweils bereits die Anzahl der zuzuteilenden Mandate ausweist (Beispiel: 3 Mandate zu vergeben; Liste 1 erhielt 11 Stimmen, Liste 2 erhielt 9 Stimmen: Gesamtzahl 20 Stimmen durch 4 (3 Mandate + 1) ergibt bei Division (20/4) die Wahlzahl 5; Divisionsergebnisse für Liste 1 (11/5) = 2,2 und für Liste 2 (9/5) = 1,8: Liste 1 erhält 2 Mandate - Liste 2 erhält 1 Mandat).

2. Besonderheiten unterschiedlicher Wahlgänge und die Kommunikation ihrer Ergebnisse

2.1. Wahl von MittelbausprecherInnen und ihren StellvertreterInnen

Mit der Funktion der Mittelbausprecherin oder des Mittelbausprechers betraut der Mittelbau jene Kandidatin oder jenen Kandidaten, die oder der beim hierfür angesetzten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinen kann. Bei einer konkurrierenden Bewerbung um diese Funktion übernimmt jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der bei diesem Wahlgang zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinen kann, die Funktion der stellvertretenden Mittelbausprecherin oder des stellvertretenden Mittelbausprechers. Das Institutswahlergebnis ist der Kuriensprecherin oder dem Kuriensprecher per E-Mail mitzuteilen. Die Zusammenarbeit von MittelbausprecherInnen und ihren StellvertreterInnen ist für die Leitung und Durchführung aller Wahlgänge ihrer Funktionsperiode erforderlich.

2.2. Wahl der Mittelbauvertretung in die Studienkonferenz

Laut § 14 (4) des Organisationsplans der Universität Wien bestellt die Mittelbaukurie die MittelbauvertreterInnen in allen Studienkonferenzen unserer Fakultät. Die Mittelbauwahlen auf Institutsebene führen daher nicht zur Beschickung selbst, sondern nur zum Vorschlag ihrer Bestellung. Das Wahlergebnis ist daher umgehend der Kuriensprecherin oder dem Kuriensprecher sowie dem mit der Beschickungsarbeit betrauten Mitglied der Mittelbaukurie per E-Mail mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist der Studienprogrammleitung zuzuleiten.

2.3. Wahl der Mittelbauvertretung in Kommissionen und Arbeitsgruppen des Senats

Auch diese Wahlgänge auf Institutsebene führen ausschließlich zu Vorschlägen an die Mittelbaukurie, die Beschickungen im Sinne der Wahlergebnisse durchzuführen. Da diese Beschickungen in vielen Fällen unter Zeitdruck durchgeführt werden müssen, empfiehlt die Mittelbaukurie folgendes Zweiphasenmodell:

- 1) In einer ersten Phase stellen die MittelbausprecherInnen und ihre StellvertreterInnen die Kandidaturen zusammen, die über eine E-Mail-Einladung an alle passiv Wahlberechtigten zu ermitteln sind. Bedarfsorientiert sind Kandidaturen anderer Institute und Fakultäten mitzuberechnen.
- 2) In einer zweiten Phase werden die von den MittelbausprecherInnen und ihren StellvertreterInnen gemeinsam erstellten Wahlvorschläge als Attachment eines zweiten E-Mails an alle wahlberechtigten Mittelbauangehörigen des jeweiligen Instituts zur allgemeinen Abstimmung ausgesandt. Diese Wahlvorschläge können im Konsensfall im einfachen Umlaufverfahren auf Antragsbasis beschlossen oder bei konkurrierenden Vorschlägen nach Einzelkandidaturen gewählt werden. In diesem Fall ist das auszusendende Attachment so zu gestalten, dass neben jeder Kandidatur eine Stimmabgabe möglich ist. Die abgegebene Stimmenanzahl, die über die Auswertung der als E-Mail-Antwort rückgeleiteten Attachments erfolgt, entscheidet wiederum darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Haupt- oder Ersatzmitglied im jeweiligen Gremium wird.

Die so ermittelten Beschickungsvorschläge müssen dem mit der Beschickungsarbeit betrauten Kuriensmitglied möglichst rasch per E-Mail mitgeteilt werden. Eine Kopie dieser Mitteilung ergeht hierbei wiederum an die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher. Bei jedem am Institut hergestellten Konsens erfolgt die Weitergabe des Beschickungsvorschlags direkt an den Senat, bei konkurrierenden Beschickungsvorschlägen muss die Mittelbaukurie vorerst in ihrer nächsten Kuriensitzung einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss herbeiführen.

2.4. Wahl der Mittelbauvertretung in der Institutskonferenz

Bei dieser Wahl ist das Ergebnis nicht nur der Kuriensprecherin oder dem Kuriensprecher, sondern auch der Institutsvorständin oder dem Institutsvorstand des jeweiligen Instituts per E-Mail mitzuteilen.

2.5. Beschickungen in Qualifikationsausschüsse auf Institutsebene

Bei Personalentscheidungen auf Institutsebene empfiehlt die Mittelbaukurie den gewählten MittelbausprecherInnen und ihren StellvertreterInnen die fachliche Mitwirkung des Mittelbaus im drittelparitätischen Rahmen sicherzustellen.
